



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
30. März 1982

Nr. 918

EG Matzendorf: Teilzonenplan Erweiterung Gewerbezone

Die Einwohnergemeinde Matzendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan "Teilerweiterung Gewerbezone" zur Genehmigung.

Ein Plan für die Erweiterung der bestehenden Industriezone zwischen Thalstrasse und Dünnern, der auch die Strassen- und Baulinien enthielt, war in der Zeit vom 15. Mai bis 14. Juni 1981 öffentlich aufgelegt worden. Dagegen wurden beim Gemeinderat 2 Einsprachen eingereicht, die dieser mit Beschluss vom 29. Juni 1981 abwies. Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates erhoben Herr Leo Meister und Herr André Mouttet, beide Matzendorf, Beschwerde beim Regierungsrat.

Die beiden Beschwerdeführer machen im wesentlichen geltend, die vorgesehene Einzonung sei unnötig und überdimensioniert, beanspruche best geeignetes Landwirtschaftsland, beeinträchtige das Landschaftsbild und präjudiziere im übrigen die laufende Ortsplanungsrevision in unzulässiger Weise. Ferner würde sie die Wohnqualität beeinträchtigen und stehe mit der gleichzeitig aufgelegten Einzonung des nördlich angrenzenden Gebietes in die Wohnzone in Widerspruch.

Beamte des Bau-Departementes führten am 23. September 1981 eine Beschwerdeverhandlung durch, an der neben den Beschwerdeführern auch Vertreter der Gemeinde und der Planer teilnahmen. Als Kompromiss bot die Gemeinde an, auf die Einzonung der ganzen Fläche in die Industrie- und Gewerbezone vorläufig zu verzichten, jedoch ein kleineres Gebiet, im Halte von ca. 4000 m², das für die Realisierung eines dringenden Bauvorhabens benötigt wird, angrenzend an die bestehende Industriezone der Gewerbezone zuzuteilen. Das vorläufig nicht eingezonte Gebiet würde sistiert und die Frage einer allfälligen zusätzlichen Erweiterung der Gewerbezone in der laufenden Ortsplanungsrevision behandelt. Ein entsprechender Plan wurde von der Gemeinde ausgearbeitet, vom Gemeinderat am 1. Dezember 1981 beschlossen und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Die beiden Beschwerdeführer haben dem von der Gemeinde vorgeschlagenen Kompromiss und dem nunmehr zur Genehmigung vorliegenden Plan anlässlich der Beschwerdeverhandlung bzw. mit Schreiben vom 14. Oktober 1981 zugestimmt und ihre Beschwerde unter den gegebenen Zusicherungen zurückgezogen.

Somit ist über die reduzierte Einzonung in die Gewerbezone gemäss Plan Nr. 2302-4A vom 8. Oktober 1981 zu entscheiden. Dieser beschränkt sich auf die Einzonung der unmittelbar an die bestehende Industriezone angrenzenden Grundstücke, die für die Realisierung eines Gewerbebauvorhabens benötigt werden. Die Verkehrs-Erschliessung über die rückwärtige parallel zur Thalstrasse verlaufende Industriestrasse ist gewährleistet. Die Kanalisations-Erschliessung im Trennsystem erscheint möglich.

Formell ist zu bemerken, dass die aufgelegte Erweiterung der Industriezone auf die westlich angrenzenden Grundstücke von der Gemeinde sistiert wurde. Die Zonierung dieses Gebietes wird im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision endgültig geregelt.

Materiell ist darauf hinzuweisen, dass das zur Einzonung vorgesehene Gebiet im GKP nicht enthalten ist. Eine Erschliessung im Trennsystem ist möglich. Das entsprechende Detailentwässerungsprojekt ist rechtzeitig vor Ueberbauung auszuarbeiten und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Das Gebiet ist in die nach Abschluss der Ortsplanung zu erstellende GKP-Revision zu integrieren.

Es wird

beschlossen:

1. Die Teilerweiterung Gewerbezone gemäss Beschwerdeverhandlungen vom 23. September 1981 der Einwohnergemeinde Matzendorf wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Matzendorf wird verhalten, entsprechend den obenstehenden Bemerkungen das Detailentwässerungsprojekt über die Gewerbezone ausarbeiten zu lassen und rechtzeitig vor einer Ueberbauung dem Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
3. Vom Rückzug der Beschwerden des Herrn Leo Meister und des Herrn André Mouttet wird Kenntnis genommen. Die Beschwerden werden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben und den Beschwerdeführern die einbezahlten Kostenvorschüsse von je Fr. 150.-- zurückerstattet.

4. Die Gemeinde Matzendorf wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. Mai 1982 noch 3 von der Gemeinde unterzeichnete Pläne zuzustellen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Herr L. Meister, Sonnenbühl, Matzendorf

Rückerstattung des
Kostenvorschusses: Fr. 150.-- (von Kto. 119.650)
=====

Herr A. Mouttet, Mühle, Matzendorf

Rückerstattung des
Kostenvorschusses: Fr. 150.-- (von Kto. 119.650)
=====

Einwohnergemeinde Matzendorf

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2020.435.00)

zahlbar innert Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr.92)
30 Tagen ===== ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

- Bau-Departement (2) HS / R. Heiniger, Departementssekretär
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP
- Rechtsdienst Bau-Departement
- Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
- Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Amtschreiberei Balsthal-Thal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Bau-Departement (2) br (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf, mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf, mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Ingenieurbüro Bernasconi + Mettler, 4710 Balsthal
- Regionalplanungsgruppe Thal, Sekretariat, Bahnhof, 4710 Balsthal
- Herrn L. Meister, Sonnenbühl, 4713 Matzendorf, EINSCHREIBEN
- Herrn A. Mouttet, Mühle, 4713 Matzendorf, EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Die Teilerweiterung Gewerbezone südlich Thalstrasse der Einwohnergemeinde Matzendorf wird genehmigt.

